

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die wesentlichen Prüfungen im Rahmen der sonstigen gesetzlichen und übertragenen Aufgaben des Jahres 2017

Die **unvermutete Bestandsaufnahme der Finanzmittel** des LWL im Rahmen der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung ergab, dass die maßgeblichen Vorschriften von der LWL-Finanzabteilung beachtet wurden.

Hinsichtlich der von der LWL-Personalabteilung erlassenen und veröffentlichten **Verwaltungsvorschriften** gibt es Verbesserungsbedarf, weil diese z. T. nicht dem aktuellen Recht entsprechen, nur in Papierform vorliegen oder die Darstellung im Intranet unübersichtlich ist.

Der LWL verfügt grundsätzlich über zweckmäßige **Firewalls**. Eine Richtlinie über die Erteilung spezieller Internetberechtigungen fehlte.

Das LWL-RPA konnte fristgerecht am 16.03.2017 ein endgültiges Testat über die im Jahr 2016 geltend gemachten Nettoausgaben der **Grundsicherung** erteilen. Korrekturbeträge wurden dem MAGS NRW nachgemeldet. Es wurden aber nicht alle potentiellen Anspruchsberechtigten ermittelt, so dass die Gefahr erheblicher Ertragsausfälle bestand.

Die Gewährung von **Beihilfen zu Besuchsfahrten bei stationärer Hilfestellung** erfolgte recht- und zweckmäßig.

Die Abrechnung der Leistungen im **Ambulant betreuten Wohnen** war vom Ergebnis her grundsätzlich rechtmäßig. Hinsichtlich des Prozesses besteht Optimierungsbedarf, beispielsweise zur Höhe der Abschlagsquote.

Die Realisierung von **Kostenersatzansprüchen gegen Erben** gem. § 102 SGB XII erfolgte überwiegend rechtmäßig. Der Umfang der Anspruchsprüfung war jedoch unzureichend bzw. nicht dokumentiert.

Die Geltendmachung von **BAföG-Ansprüchen** bei stationärer Leistung durch den LWL war im Wesentlichen rechtmäßig. Allerdings wurden nicht alle potentiellen BAföG-Ansprüche identifiziert und realisiert.

Das LWL-Integrationsamt Westfalen hat **Kündigungsschutzverfahren** nach §§ 85 ff. SGB IX recht- und zweckmäßig durchgeführt.

Die LWL-Hauptfürsorgestelle hat **ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt** nach § 27a BVG rechtmäßig erbracht.

Die Bearbeitung von **Anträgen auf Zahnersatz** gem. § 26 b BVG erfolgte im LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht rechtmäßig und zweckmäßig, wobei hinsichtlich der Digitalisierung des Prozesses Optimierungspotential bestand.

Der Prozess der **Bewilligung von Pflegezulagen** gem. § 35 BVG ist im LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht zweckmäßig organisiert mit der Einschränkung, dass hinsichtlich der Digitalisierung ebenfalls Optimierungspotential festzustellen war.

Das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht hat die **Bearbeitung von Schockschadensrenten** aufgrund des Germanwings-Absturzes rechtmäßig und überwiegend zweckmäßig durchgeführt.

Die **Prüfung der Serverräume** ausgewählter Klinikstandorte ergab Optimierungspotential hinsichtlich ihrer Anzahl als auch ihres Zustandes.

Die **Außerbetriebnahme von IT-Komponenten** in den LWL-Kliniken erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß. Festgestellte Mängel wurden behoben.

Die Einführung von **Vivendi** im **LWL-Wohnverbund und LWL-Pflegezentrum Lippstadt** erfolgte nur teilweise ordnungsgemäß. Festgestellte Mängel wie das Fehlen eines Notfallkonzepts für kritische Geschäftsprozesse wurden inzwischen weitgehend behoben.

Die Prüfung der **Kodierprozesse** in den **LWL-Kliniken Dortmund, Lengerich und Paderborn** ergab, dass die Rechtmäßigkeit der Kodierung durch ausreichende Kontrollen sichergestellt ist und der Prozess grundsätzlich auch als zweckmäßig zu bewerten ist.

Die Aufgabenwahrnehmung der **Finanzbuchhaltungen** in den Regionalen Netzen des LWL-Psychiatrieverbunds und in den Kliniken des LWL-Maßregelvollzugs erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß. In den **Regionalen Netzen Lippstadt/Warstein** sowie **Gütersloh/Paderborn** sind erhebliche Bearbeitungsrückstände im Forderungsmanagement zu verzeichnen.

Bei der **Speisenversorgung** in den **LWL-Kliniken Gütersloh, Hemer und Herten** wird das Vergaberecht teilweise nicht beachtet. Der Prozess ist grundsätzlich zweckmäßig organisiert. Die Wirtschaftlichkeit kann erhöht werden, indem weniger Speisen weggeworfen werden.

Die Entscheidungen, die hinsichtlich der Abrechnung von Aufwendungen für **Langzeiturlauber** der **LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund** getroffen worden sind, waren rechtmäßig.

Die **Abrechnung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** erfolgt in den **LWL-Internaten Soest und Dortmund** grundsätzlich recht- und zweckmäßig. Optimierungspotential besteht in dem Einsatz eines elektronischen Abrechnungsverfahrens.

Die **Finanzbuchhaltung** wurde in den **LWL-Jugendhilfeeinrichtungen** ordnungsgemäß erledigt.

Das **LWL-Jugendhilfezentrum Marl** hat das **Vergaberecht** in der Regel beachtet. Die Einholung von Vergleichsangeboten und die Dokumentation sind aber teilweise unterblieben.

Die **LWL-Schulverwaltung** und das **LWL-Internat Dortmund** haben das **Vergaberecht** in der Regel beachtet. Die Zuständigkeit der ZEK wurde nicht immer berücksichtigt. Bei der Abrechnung der Unterhaltsreinigung ist es zu einer Überzahlung des LWL gekommen.

Die Abwicklung von **Mietverträgen** des **LWL-Heilpädagogischen Kinderheims Hamm** und **des LWL-Jugendheims Tecklenburg** erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß. Optimierungspotential gab es u. a. bei der Anfertigung von Übergabeprotokollen oder bei der Bestimmung der Wohnungsgröße im Mietvertrag.

In der **LWL-Schulverwaltung Bochum** werden die Personalakten ordnungsgemäß geführt. Der Handwerksdienst arbeitet recht- und zweckmäßig. Die Verpflichtung zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen wurde nicht konsequent wahrgenommen.

Das LWL-Archivamt für Westfalen hat seine Aufgaben bei der **Bestandserhaltung von Archivalien** grundsätzlich recht- und zweckmäßig erledigt. Die für seine Leistungen erhobenen Entgelte waren jedoch nicht wirtschaftlich.

In der **LWL-Denkmalpflege** ist der Beratungsprozess vom Grundsatz her zweckmäßig gestaltet. Zuwendungen werden ordnungsgemäß nach den Förderrichtlinien gewährt.

Die **Budgetierung der Personalkosten** für den Saisondienst im LWL-Freilichtmuseum Hagen ist zweckmäßig. Bei der Formulierung der Ziele sollten die SMART-Kriterien stärker berücksichtigt werden.

Die Telekommunikationstechnologie **„Voice over IP“** ist gegen Angriffe grundsätzlich wirksam geschützt. Allerdings fehlen bislang sowohl eine dokumentierte Konzeption der Nutzung als auch eine Sicherheitsrichtlinie.

Die Organisation der **Bauverwaltung im LWL-Freilichtmuseum Hagen** in Zusammenarbeit mit dem LWL-BLB wird grundsätzlich als zweckmäßig angesehen. Hinsichtlich der Beachtung des Vergaberechts und der Einhaltung von Zahlungsfristen besteht Optimierungspotential.

Die Prüfung der Vergabe und Abrechnung von **Bau- und Bauunterhaltungsarbeiten im LWL-Berufsbildungswerk Soest** zeigte ebenfalls Optimierungspotential bei der Beachtung des Vergaberechts und der Einhaltung von Zahlungsfristen auf.

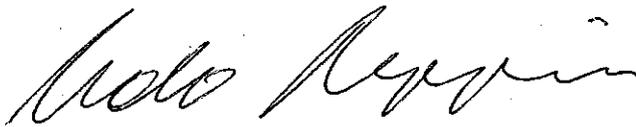
Der LWL ist Träger der **Betreiberverantwortung** für Grundstücke, Gebäude und gebäudetechnische Anlagen. Die Aufgabenwahrnehmung ist aktuell noch nicht hinreichend geregelt. Der LWL-BLB hat inzwischen eine Richtlinie zur Wahrnehmung der Betreiberverantwortung für seinen Aufgabenbereich erstellt, die als Grundlage für die Erstellung einer Richtlinie für den gesamten LWL (einschließlich Sondervermögen) dienen kann.

Die geprüften **VOB-Vergaben** wurden überwiegend ordnungsgemäß abgewickelt. Dies gilt auch für Vergaben im **Bereich der VOL**; die festgestellte Fehlerquote ist rückläufig.

Die Prüfung der **Arbeitszeiterfassung** im Landschaftsverband Westfalen-Lippe ergab Konkretisierungsbedarf bei den zugrundeliegenden Regelungen sowie die Notwendigkeit einer verbesserten Dokumentation im Zeiterfassungssystem.

Bei den Prüfungen im Bereich der LWL-Stiftungen gab es keine Beanstandungen.

Münster, den 12. November 2018



Udo Reppin

Vorsitzender des LWL-Rechnungsprüfungsausschusses